## ORTSABRUNDUNGSSATZUNG - GEMEINDE PETERSHAUSEN - ORTSTEIL OBERMARBACH

Satzung über die Festlegung der Grenzen für den Teilbereich der Fl.Nr. 205/3 und 208, Gem. Obermarbach, des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Obermarbach.

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes - BBauG - i.V. mit Art. 23 BayGO erläßt die Gemeinde Petershausen folgende Satzung:

§ 1

Die Grenzen für den Teilbereich der Fl.Nr. 205/3 und 208, Gem. Obermarbach in Obermarbach, des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden gemäß der in beigefügtem Lageplan ersichtlichen Darstellung festgelegt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BBauG) nach § 34 BBauG.
Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereiches eine
rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt, oder nach Inkrafttreten
dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die
planungsrechtliche Zuständigkeit von Vorhaben nach § 30 BBauG.

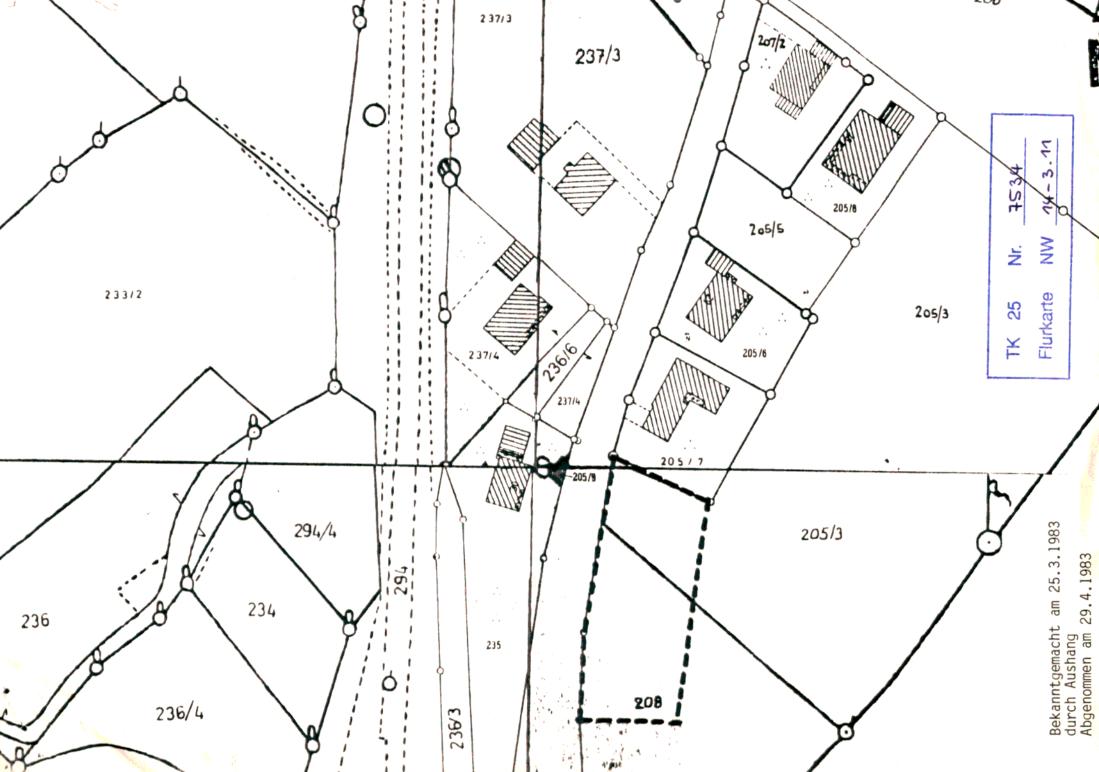
§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Petershausen, den 5.1.1983

CEMEINDE PETERSHAUSEN

Ludwig Götz 1. Bürgermeister



Diese Ortsabrundungssatzung wurde vom Landratsamt Dachau mit Bescheid vom 26.01.1983 Nr. 40/610-4/3 (3/83) gemäß § 34 Abs. 2 BBauG i.V.m. § 2 Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung zum Bundesbaugesetz und Städtebauförderungsgesetz i.d.F. v. 6. Juli 1982 (GVBl S. 450) genehmigt.

Dachau, den 28.04.1983 Landratsamt Dachau

I.A.

Reile

Oberregierungsrat